

V Religion und Religionsgemeinschaften

Artikel 41 Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.
Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke mißbraucht werden. Jedoch bleibt das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.

1. Artikel 41 garantiert sowohl die Glaubens- und Gewissensfreiheit als auch die Freiheit des Kultus. Die Bekenntnisfreiheit ist im Gegensatz zu Artikel 4 Abs. 1 GG nicht genannt. Da aber Artikel 135 WRV ebenfalls nur die Glaubens- und Gewissensfreiheit anführte, ohne daß jemand auf den Gedanken gekommen wäre, die Bekenntnisfreiheit sei nicht geschützt, muß davon ausgegangen werden, daß sich die Garantie des Artikels 41 auch auf die Bekenntnisfreiheit erstrecken soll.

2. a) Die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Freiheit des Kultus ist im Gegensatz zu Artikel 135 WRV und Artikel 4 GG nicht unbeschränkt. Mißbrauch der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, von religiösen Handlungen und des Religionsunterrichts für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke werden durch die Freiheitsgarantie nicht gedeckt. Sinn dieser Einschränkung ist, den Einsatz von der Kanzel oder anderen Stätten der Religionsausübung oder der Religionsunterrichtung aus für Zwecke einer oder mehrerer politischer Parteien oder Einrichtungen zu verhindern. Das Recht der Religionsgemeinschaft, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, soll indessen nicht als Mißbrauch für parteipolitische oder verfassungswidrige Zwecke angesehen werden.

b) Je mehr die Sowjetzone sich zu einem Weltanschauungsstaat entwickelte, desto schwieriger gestaltete sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Die Kommunisten fordern die »moralisch-politische Einheit des Volkes«. Sie setzen den Staat ein, um die Bevölkerung zu sozialistischem Bewußtsein, das heißt im Geiste des dialektischen und historischen Materialismus zu erziehen (-> Erl. 3 zu Art. 3). Der dialektische und historische Materialismus impliziert den Atheismus. Er ist deshalb unvereinbar mit jeder Religion. Da die Vertreter der kommunistischen Ideologie ihre